

99106003147000

Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson Kostenübernahme

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/581615/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99106003147000
Leistungsbezeichnung I	Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson Kostenübernahme
Leistungsbezeichnung II	Ersatzpflege in der sozialen Pflegeversicherung beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pflegevertretung, Pflegekraft, Pflegeperson, Pflegekasse, Gesetzliche Krankenversicherung, Häusliche Pflege, Pflegebedürftige, Ersatzpflege, GKV, Kurzzeitpflege, Pflegeversicherung, häusliche Pflege, Verhinderungspflege, Pflegegrad
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Kostenübernahme (147)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Medizinische Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Krankheit (1130200), Pflege (1130400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.10.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Gesundheit
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_39.html
Teaser	Kann Ihre private Pflegeperson Sie aufgrund von Urlaub oder Krankheit nicht pflegen, zahlt Ihre Pflegekasse in bestimmten Fällen die Kosten für eine Vertretung.
Volltext	Ist Ihre private Pflegeperson erkrankt, im Urlaub oder kann Sie aus sonstigen Gründen zeitweise nicht pflegen, zahlt Ihnen Ihre Pflegekasse auf Antrag die Kosten für eine Ersatzpflege. Diese Vertretung kann beispielsweise ein Familienmitglied oder ein ambulanter Pflegedienst übernehmen. Die Ersatzpflege wird manchmal auch Verhinderungspflege genannt. Um Anspruch auf die Ersatzpflege zu haben, müssen Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung • in Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 eingestuft sein und • von der verhinderten Pflegeperson seit mindestens 6 Monaten häuslich gepflegt werden. • Der Pflegegrad 2 muss nicht bereits während der 6-monatigen Vorpflegezeit vorgelegen haben. • Es ist nicht erforderlich, dass dieselbe Pflegeperson den Pflegebedürftigen 6 Monate gepflegt haben muss. • Die Ersatzpflege muss durch die Ersatzpflegekraft im Umfang des jeweiligen Pflegegrades sichergestellt werden können. • Sie können die Ersatzpflege für insgesamt bis zu 42 Tage im Kalenderjahr beantragen. Möglich ist eine Ersatzpflege sowohl • stundenweise, wenn Ihre Pflegeperson weniger als 8 Stunden verhindert ist, als auch

Modul

Sachverhalt

- tageweise.

Bis zu welcher Höhe Ihre Pflegekasse die Kosten erstattet, richtet sich danach, wer die Ersatzpflege übernimmt.

- Leistet ein Familienmitglied bis zum zweiten Grad oder eine in Ihrem Haushalt lebende Person die Ersatzpflege, können nachgewiesene Kosten bis zum 1,5-fachen des Pflegegeldes erstattet werden, das sind: für Pflegegrad 2 EUR 474,00 für Pflegegrad 3 EUR 817,50 für Pflegegrad 4 EUR 1.092,50 für Pflegegrad 5 EUR 1.351,50.
- Für alle übrigen Personen oder einen Pflegedienst werden bis zu EUR 1.612,00 erstattet.
- Alternativ kann die Ersatzpflege in einer stationären Einrichtung wie einem Pflegeheim stattfinden. Auch hier zahlt die Pflegekasse maximal EUR 1.612,00 der Kosten.

Entstehen dem nahen Familienmitglied oder der in Ihrem Haushalt lebenden Person durch die Ersatzpflege Aufwendungen wie Fahrgeld oder Verdienstausschlag, kann die Pflegekasse den Erstattungsbetrag ebenfalls auf bis zu EUR 1.612,00 erhöhen.

Für die Zeit der Ersatzpflege wird die Hälfte Ihres bisherigen Pflegegeldes weitergezahlt.

Sie können Leistungen für die Ersatzpflege mit bis zu 50 Prozent Ihres Jahresanspruchs auf Kurzzeitpflege aufstocken. Ihr Anspruch auf Kurzzeitpflege verringert sich dann entsprechend. Wie Sie die Leistungen konkret kombinieren können, erfahren Sie bei Ihrer Pflegekasse oder bei anerkannten Beratungsstellen, wie beispielsweise Pflegestützpunkten.

Erforderliche Unterlagen

Für den Antrag auf Ersatzpflege müssen Sie keine Unterlagen einreichen.

Die Kosten der Ersatzpflege weisen Sie gegenüber der Pflegekasse mit originalen Rechnungen, oder durch Quittungen oder anderen Zahlungsbelegen wie beispielsweise Kontoauszügen nach. Die

Modul	Sachverhalt
	Zahlungsbelege können Sie formlos oder per Formular bei Ihrer Pflegekasse einreichen.
Voraussetzungen	• Sie werden von einer privaten Pflegeperson häuslich gepflegt. • Sie sind mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft. • Die verhinderte Pflegeperson pflegt Sie seit mindestens 6 Monaten. • Die Ersatzpflege muss durch die Ersatzpflegekraft im Umfang des jeweiligen Pflegegrades sichergestellt werden.
Kosten	Für den Antrag müssen Sie nichts bezahlen.
Verfahrensablauf	Den Antrag auf Ersatzpflege können Sie zum Beispiel per Post stellen sowie - bei vielen Pflegekassen - persönlich in der Geschäftsstelle abgeben oder online einreichen. • Sie reichen den Antrag auf Ersatzpflege bei Ihrer Pflegekasse ein. • Während der Ersatzpflege lassen Sie sich von der Pflegeperson oder dem Pflegedienst Quittungen oder Rechnungen ausstellen. • Nach der Ersatzpflege reichen Sie die originalen Quittungen oder Rechnungen bei der Pflegekasse ein. • Die Pflegekasse prüft Ihren Antrag und überweist Ihnen den Erstattungsbetrag.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung dauert normalerweise etwa 2 bis 3 Werktage. Für eine schnelle Bearbeitung und Entscheidung müssen Ihrer Pflegekasse die notwendigen Informationen sowie gegebenenfalls erforderliche Unterlagen vollständig und aussagekräftig vorliegen. Die Pflegekasse entscheidet über Anträge zeitnah. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der angegebenen Bearbeitungsdauer um einen Durchschnittswert aller Pflegekassen handelt. Sie kann im Einzelfall abweichen. Die exakte Bearbeitungsdauer hängt darüber hinaus von der Komplexität des Einzelfalls ab und kann sich entsprechend verlängern. Gleiches gilt, wenn Dokumente oder Unterlagen per Post an Sie oder Ihre Pflegekasse versandt werden.
Frist	Sie können den Antrag auf Ersatzpflege sowohl vor Inanspruchnahme der Ersatzpflege als auch

Modul	Sachverhalt
	nachträglich stellen.
weiterführende Informationen	https://www.bundesgesundheitsministerium.de/verhinderungspflege.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Klage vor dem Sozialgericht
Kurztext	• Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson Kostenübernahme • Fällt die private Pflegeperson zeitweise aus, beispielsweise durch Krankheit oder Urlaub, übernimmt die Pflegekasse die Kosten für die Ersatzpflege • Voraussetzungen: Antragsteller hat zum Zeitpunkt der Antragstellung Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 und wird von der verhinderten Pflegeperson seit mindestens 6 Monaten häuslich gepflegt • Ersatzpflege für maximal 42 Tage im Kalenderjahr möglich • Die Pflegekasse erstattet Kosten von maximal EUR 1.612,00 • Leistungen für Ersatzpflege können mit Leistungen für Kurzzeitpflege in Höhe von bis zu EUR 806,00 kombiniert und damit auf insgesamt bis zu EUR 2.418,00 erhöht werden. • Während der Ersatzpflege werden 50 Prozent des bisherigen Pflegegelds weitergezahlt. • erforderliche Unterlagen: Nachweise der Kosten für die Ersatzpflege • Auskunft durch: gesetzliche Pflegekassen oder anerkannten Beratungsstellen, wie beispielsweise Pflegestützpunkte • zuständig: gesetzliche Pflegekassen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	- Formulare: ja - Onlineverfahren möglich: Viele Pflegekassen bieten ein Onlineverfahren an.

Modul	Sachverhalt
	- Schriftform erforderlich: nein - Persönliches Erscheinen nötig: nein https://bundesportal.gkv-spitzenverband.de?ID=31
Ursprungsportal	Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson Kostenübernahme, Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson Kostenübernahme